

Vergleich der neuen Gemeindeordnung 2021 mit der heute gültigen Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

Neue Gemeindeordnung 2021 <i>(Grundlage: Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes, dritte Ausgabe vom Mai 2020)</i>	Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005	Kommentar <i>KV: Kantonsverfassung LS 101 GG: Gemeindegesetz, LS 131.1 GPR: Gesetz über die politischen Rechte, LS 161</i>
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 3 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der politischen Gemeinde und der mit ihr vereinigten Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	<i>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der Gemeindeordnung sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i>
Art. 2 Gemeindeart ¹ Stallikon bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 1 Gemeindearten Stallikon bildet eine politische Gemeinde im Sinne des Zürcher Gemeindegesetzes. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt. Stallikon gehört zusammen mit Wettswil am Albis zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, mit Bonstetten und Wettswil am Albis zur Oberstufenschulgemeinde sowie zur römisch-katholischen Kirchgemeinde.	<i>Die Bezeichnung des Gemeindepensens erfolgt in der Gemeindeordnung. Aus den Bestimmungen über die Schulpflege ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i>
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Stallikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		<i>Die KV und das GG führen für die Gemeindeexekutive den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die Gemeindeordnung kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. In Stallikon soll weiterhin die in der Zürcher Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwendet werden.</i>
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvor-	Art. 7 Politische Rechte Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.	<i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung. Verzicht auf kommunale Regelung zum Initiativrecht, da dieses im übergeordneten Recht festgesetzt ist. Eine Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung ist nicht zeitgemäss.</i>

<p>schläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Als Friedensrichter bzw. Friedensrichterin ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.</p> <p>³ Gibt das Mitglied eines Organes der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 2 bis 4 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte im Rahmen dieser Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>Art. 8 Wohnsitzpflicht</p> <p>Als Mitglied einer Behörde gemäss Art. 13 Abs. 1 - 4 ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Als Betreibungsbeamter/Gemeindeammann sowie Friedensrichter ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Gibt das Mitglied einer Behörde gemäss Art. 13 Abs. 2 - 4 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p> <p>Art. 9 Initiativrecht</p> <p>Alle Stimmberechtigten können über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.</p> <p>Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p>Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative; 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativ-komitees. <p>Initiativen werden dem Gemeinderat eingereicht. Dieser prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. Ist das nicht der Fall, stellt der Gemeinderat dies mit begründetem</p>	
--	---	--

	<p>Beschluss fest. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt der Gemeinderat die Initiative mit seinem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor. Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.</p> <p>Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.</p> <p>Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.</p>	
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p>
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 	<p>Art. 13 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder und Präsidium des Gemeinderates; 2. Mitglieder und Präsidium der Primarschulpflege; 3. Mitglieder und Präsidium der Rechnungsprüfungskommission; 4. Mitglieder der Bau- und Planungskommission; 5. aufgehoben 6. Friedensrichter. 	<p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein Mitglied der Schulpflege (heute: "Schulvorsteher" bzw. "Schulvorsteherin") ist unter dem GG nicht mehr zulässig. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege statt (§ 55 Abs. 2 letzter Teilsatz GG).</i></p> <p><i>Die Bau- und Planungskommission wird neu in Baukommission unbenannt.</i></p>

<p>3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Mitglieder der Baukommission,</p> <p>5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.</p>		
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwenden. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 14 Erneuerungswahlen (stille Wahl / leere Wahlzettel) 1</p> <p>Für die Erneuerungswahlen nach Art. 13 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Durch amtliche Veröffentlichung setzt der Gemeinderat eine Frist von 40 Tagen an, um Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.</p> <p>Die Vorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher Vorschläge zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.</p> <p>Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.</p> <p>Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn</p> <p>a) gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und</p> <p>b) die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen.</p> <p>Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.</p>	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hat einzelne Rückmeldungen aus der Vernehmlassung erhalten, die stille Wahl mit Vorwahlverfahren bei den Erneuerungswahlen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission abzuschaffen.</i></p> <p><i>Ob eine Urnenwahl oder eine stille Wahl erfolgt, hängt nicht in erster Linie von den Bestimmungen der Gemeindeordnung ab. Es geht vielmehr darum, dass für „echte“ Wahlen mehr Kandidierende als Behördensitze zur Verfügung stehen müssten. Damit liegt es letztlich an den Ortsparteien und anderen Interessengruppen, im Sinne einer Personalentwicklung geeignete Kandidierende zu finden, zu fördern und zu einer Kandidatur zu motivieren. Zusätzlich sind seitens der Kandidierenden persönliche Ausgaben für Wahlpropaganda zu tragen. Bei den allgemeinen Schwierigkeiten, genügend Interessenten für eine Milizbehörde zu finden, wirkt sich ein Wahlkampf erschwerend aus, wenn gleich viele Kandidierenden für die Sitze zur Verfügung stehen. Bei Ersatzwahlen geht es vor allem auch darum, dass eine Vakanz rasch ersetzt werden soll.</i></p> <p><i>Bereits heute ist es ohne grossen Aufwand möglich, eine Urnenwahl bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen zu veranlassen: Voraussetzung ist die Aufstellung eines überzähligen Kandidierenden und das Zusammentragen von 15 Unterschriften innert 40 Tagen bzw. innerhalb der 7-tägigen Nachfrist für diese Person.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat ist ganz klar der Auffassung, dass sich das Wahlverfahren der stillen Wahl seit seiner Einführung 2006 bzw. bei Ersatzwahlen sogar schon seit 1997 sehr gut bewährt hat. Aus diesen Gründen erachtet der Gemeinderat ein Wechsel des Wahlsystems als nicht zweckmässig und eher als Rückschritt.</i></p> <p><i>Finden Wahlen statt erhalten die Stimmberechtigten ein Beiblatt auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, die sich zur</i></p>

	Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	<i>Wahl stellen, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss.</i>
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 15 Ersatzwahlen (stille Wahlen / leere Wahlzettel) 1 Für die Ersatzwahlen der in Art. 13 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sowie Art. 14 dieser Gemeindeordnung.	<i>Entspricht der bisherigen Regelung. Bei Ersatzwahlen, d. h. Wahlen innerhalb der Amtsdauer, die z. B. aufgrund eines Rücktritts oder Todesfalls kurzfristig nötig sind, wird ebenfalls die bisherige Regelung übernommen (stille Wahl mit Vorwahlverfahren, wenn maximal so viele Vorschläge vorliegen als es Sitze zu besetzen gilt). Liegen mehr Vorschläge vor, so wird analog den Erneuerungswahlen ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet. Über die Mehrheit der Zürcher Gemeinden hat diese Variante gewählt.</i>
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 	Art. 16 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; - Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. 	<i>Aufgrund des übergeordneten Rechts Ausweitung der Urnenabstimmungen aufgrund von Art. 84, 86, 89 und 143 Abs. 2 KV sowie §§ 69, 78, 79 und 162 GG. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i> <i>Die Stimmberechtigten entscheiden über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Gemeinderat). Dies gilt auch für die Ausgliederung, d. h. wenn die Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf die Dauer an eine juristische Person des Privatrechts oder sogenannte Interkommunale Anstalt überträgt und der neue Aufgabenträger die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert oder vollzieht. Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit verstärkt.</i> <i>Die bestehenden - gegenüber anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse - tiefen Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Schulpflege werden nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfungskommission den heutigen Gegebenheiten angepasst, da diese seit 2005 bzw. sogar 1997 grundsätzlich unverändert geblieben sind. So hat sich der Umsatz der politischen Gemeinde Stallikon von Fr. 11'246'806.90 im Jahr 1998 auf Fr. 19'878'289.90 im Jahr 2019 fast verdoppelt. Eine Anpassung um Faktor 1.5 ist aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und zeitgemäss. Dadurch werden sie auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde und deren Miliz-behörden</i>

<p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		<p><i>ausgerichtet. Die im Budget enthaltenen Ausgaben werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgesetzt. Eine Anpassung der Finanzbefugnisse ändert jedoch nichts am grundsätzlichen haushälterischen Umgang der öffentlichen Finanzen durch den Gemeinderat und die Schulpflege. Die jeweiligen Kreditbeschlüsse sind auf der Website einsehbar.</i></p>
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 17 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung eine solche verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung; 2. Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--; 3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben bis Fr. 50'000.--; 4. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht; 5. Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen für das Verwaltungs- und Werkpersonal; 6. Beteiligung an einem Gemeindereferendum. 	<p><i>Vgl. Art. 86 Abs. 3 KV und § 157 Abs. 2 GPR.</i></p> <p><i>In der Gemeindeordnung können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG).</i></p> <p><i>Gegenüber der bisherigen Regelung werden die Geschäfte, die einem fakultativen Referendum unterstehen, ausgeweitet (d. h. die Ausnahmen gemäss Ziff. 1 bis 6 werden gestrichen).</i></p>
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 20 Einberufung, Leitung</p> <p>Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung des Gemeinderates; b) infolge beschlossener Vertagung; c) wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt. 	<p><i>Vgl. §§ 14 ff GG. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p>

	<p>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Bei Verhinderung sind die Bestimmungen über die Stellvertretung im Gemeinderat anwendbar.</p> <p>Art. 21 Ankündigung</p> <p>Jede Versammlung ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 4 Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlung bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten 2 Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.</p>	
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p>Art. 22 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.</p>	<p><i>Seit der Revision der Strafprozessordnung gibt es kein kantonales Geschworenengericht mehr. Gemäss § 21 GG werden die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Gemeinderat gewählt (wie bis anhin).</i></p>
<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverordnung der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Siedlungsentwässerungsverordnung, 5. das Reglement der Wasserversorgung, 6. die Abfallverordnung, 7. die Bestattungs- und Friedhofverordnung, 8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung). 	<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p> <p>b) Rechtsetzung Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung aller Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen. 2. Erlass und Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Polizeiverordnung; 2.2. Besoldungsverordnung; 2.3. Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO); 2.4. Reglement der Wasserversorgung; 2.5. Abfallverordnung; 2.6. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung. 	<p><i>Vgl. § 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D. h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend. Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.</i></p>

<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne, 4. des Erschliessungsplans. 	<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p> <p>c) Bau- und Planungsrecht Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kommunalen Richtplan; 2. Bau- und Zonenordnung; 3. Kommunalen Erschliessungsplan; 4. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne. 	<p><i>Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeindeversammlung, die Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.</i></p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anders Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 	<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p> <p>a) Allgemeines Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 2. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; 3. Behandlung von Initiativen; 4. Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird; 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben; 6. Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen; 7. Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen für das Verwaltungs- und Werkpersonal; 8. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane; 9. Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften; 10. Beteiligung an einem Gemeindereferendum. <p>e) Anderes Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund der Mustergemeindeordnung und des übergeordneten Rechts.</i></p> <p><i>Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeinderat beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können ist die Gemeindeversammlung zuständig.</i></p> <p><i>Gemäss kantonaler Regelung in der Mustergemeindeordnung wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (bzw. Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein Mitspracherecht eingeräumt. Die Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenso ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen für gemeindeeigene</i></p>

<p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>		<p><i>Lehrpersonen geschaffen werden sollen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht ausreichen.</i></p> <p><i>Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzbereinigungen bewährt.</i></p> <p><i>Unzulässig ist die aktuelle Bestimmung, wonach der Gemeinderat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die Gemeindeordnung eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat darf nicht einseitig die in der Gemeindeordnung verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).</i></p> <p><i>Für die Beteiligung an einem Gemeindereferendum ist neu der Gemeinderat zuständig.</i></p> <p><i>Aufhebung der vorberatenden Gemeindeversammlungen: Es hat sich gezeigt, dass eine Minderheit der Zürcher Gemeinden die Vorberatung noch kennen (im Bezirk Affoltern nur noch Hedingen, die sie per Ende Jahr aufheben wird). Aus Sicht des Gemeinderates sprechen die Nachteile (längerer politischer Prozess bis zur Urnenabstimmung, teilweise gar keine Möglichkeit der Einflussnahme durch die Gemeindeversammlung zum Geschäft) für die Aufhebung der Vorberatung. Damit wird der demokratische Prozess nicht behindert, eher beschleunigt. Anstelle der Vorberatung sollen geschäftsspezifische Informationsanlässe stattfinden, die nicht den starren Fristen und Abläufen einer Gemeindeversammlung unterstellt sind.</i></p>
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 	<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p> <p>d) Finanzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages; 2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. Spezialbeschlüsse und Zusatzkredite für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 100'000.-- 	<p><i>Das GG führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</i></p>

<p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.-- im Einzelfall,</p> <p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--.</p>	<p>bis Fr. 1'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p>4. Abnahme der Jahresrechnungen;</p> <p>5. Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen;</p> <p>6. Vorfinanzierung von Investitionen;</p> <p>7. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall;</p> <p>8. Finanzielle Beteiligungen über Fr. 100'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;</p> <p>9. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall.</p>	<p><i>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).</i></p> <p><i>Die bestehenden - gegenüber anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse - tiefen Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Schulpflege werden - nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfungskommission - den heutigen Gegebenheiten angepasst, da diese seit 2005 bzw. sogar 1997 grundsätzlich unverändert geblieben sind. So hat sich der Umsatz der politischen Gemeinde Stallikon von Fr. 11'246'806.90 im Jahr 1998 auf Fr. 19'878'289.90 im Jahr 2019 fast verdoppelt. Eine Anpassung um Faktor 1.5 ist aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und zeitgemäss. Dadurch werden sie auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde und deren Milizbehörden ausgerichtet. Die im Budget enthaltenen Ausgaben werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgesetzt. Eine Anpassung der Finanzbefugnisse ändert jedoch nichts am grundsätzlichen haushälterischen Umgang der öffentlichen Finanzen durch den Gemeinderat und die Schulpflege. Die jeweiligen Kreditbeschlüsse sind auf der Website einsehbar.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat soll Kredit-/Bauabrechnungen über Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, genehmigen, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt. Liegt eine Kreditüberschreitung vor, ist weiterhin die Gemeindeversammlung dafür zuständig.</i></p>
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 24 Begriff, Geschäftsordnung</p> <p>Unter Gemeindebehörden sind der Gemeinderat mit seinen Verwaltungsabteilungen sowie die selbstständigen und unselbstständigen Kommissionen zu verstehen.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie allfälligen weiteren kantonalen und kommunalen Vorschriften. Im Rahmen dieser Vorschriften können Behörden für ihnen unterstellte Ausschüsse, Subkommissionen</p>	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung. Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Behördenerlass zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der</i></p>

	<p>oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse sowie für Angestellte Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte erlassen.</p>	<p><i>Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig.</i></p>
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen, Genossenschaften, u. ä., 4. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen von mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden im Internet veröffentlicht.</p>		<p><i>Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem Gemeindegesetz. Zur Offenlegung verpflichtet werden alle vom Volk gewählten Mitglieder kommunaler Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Baukommission und Rechnungsprüfungskommission). Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Website der Gemeinde publiziert und bei Bedarf angepasst.</i></p> <p><i>Die Offenlegung der Interessenbindungen wurde durch einen Behördenerlass des Gemeinderates bereits für die laufende Amtsperiode eingeführt (GRB Nr. 174 vom 9. Oktober 2018). Mit der Ergänzung in der neuen Gemeindeordnung wird die rechtliche Grundlage auf Ebene eines Gemeindeerlasses geschaffen.</i></p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 28 Aufgabendelegation Gemeinderat, Primarschulpflege und Bau- und Planungskommission können einzelne Aufgaben und Geschäfte aus ihrem Wirkungskreis sowie die damit verbundenen finanziellen Befugnisse den Abteilungsvorstehern oder an Ausschüsse zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	<p><i>Der Gemeinderat, die Baukommission und die Schulpflege können gestützt auf § 46 wie bis anhin beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Sie werden in der Gemeindeordnung nicht einzeln genannt, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Behördenerlass (z. B. Organisationsreglement) geregelt. Dies wird in der Gemeindeordnung informativ aufgeführt.</i></p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p>Art. 29 Abteilungsbefugnisse Die Abteilungsvorsteher oder Ausschüsse behandeln, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, alle in ihren Aufgabekreis fallenden Geschäfte als beratende und ausführende Organe der Gesamtbehörde.</p> <p>Art. 40 Verwaltungsvorsteher und Ausschüsse Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorsteher oder Ausschüsse in</p>	<p><i>Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Dies wird in der Gemeindeordnung informativ aufgeführt.</i></p> <p><i>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist in einem Erlass zu regeln.</i></p>

<p>²Neubeurteilungen von Entscheiden: Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorstehern und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Art. 41 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Ausser den in der Gemeindeordnung aufgeführten ständigen beratenden Kommissionen und Ausschüssen kann der Gemeinderat den Verwaltungsabteilungen bei Bedarf weitere beratende Kommissionen begeben.</p> <p>Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.</p>	<p><i>Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) offen (§ 170 GG). Ausnahmen bilden Entscheide im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (z. B. Baubewilligungen). Hier sehen die kantonalen Vorschriften keine Möglichkeit von Neubeurteilungen vor (hier steht den Rekurs an das kantonale Baurekursgericht zur Verfügung).</i></p>
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 6 Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.</p> <p>Die Amtsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p><i>Für den Gemeinderat als oberstes Planungs- und Führungsorgan nennenswert ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Gemeinderat besteht unverändert aus sechs Mitgliedern.</i> • <i>Das Schulpräsidium nimmt nach seiner Wahl Sitz in den Gemeinderat ein; d. h. es werden fünf Mitglieder des Gemeinderates an der Urne gewählt. Das sechste Mitglied ist die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gewählt.</i> • <i>Der Gemeinderat kann jederzeit beratende Kommissionen bilden und/oder Sachverständige beziehen.</i> • <i>Der Gemeinderat kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte übertragen.</i> • <i>In einem Organisationsreglement legt der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zur neuen Gemeindeordnung fest.</i> <p><i>Die Anzahl Exekutivmitglieder lässt eine adäquate Verteilung der Last zu. Das Amt bleibt dadurch miliztauglich und ermöglicht eine breite Meinungsvielfalt.</i></p>

		<p><i>Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass.</i></p>
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>³ Neubeurteilungen von Entscheiden: Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der übertragenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p><i>Gestützt auf das neue Gemeindegesetz erhalten Gemeindeangestellten direkt die Befugnis, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Dies wird in der Gemeindeordnung informativ aufgeführt. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Es bleibt das Kriterium der Wichtigkeit. Die Delegation muss in einem Behördenerlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d. h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentlichen Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung.</i></p> <p><i>Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) offen (§ 170 GG). Ausnahmen bilden Entscheide im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (z. B. Baubewilligungen). Hier sehen die kantonalen Vorschriften keine Möglichkeit von Neubeurteilungen vor (hier steht den Rekurs an das kantonale Baurekursgericht zur Verfügung).</i></p>
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) den Präsidenten bzw. die Präsidentin eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p>	<p>Art. 36 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>a) aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. und 2. Vizepräsident; 2. Verwaltungsvorsteher und deren Stellvertreter; 3. Präsidium und Mitglieder von Ausschüssen; 4. Präsidium der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, sofern nicht die Urnenwahl vorgeschrieben ist. <p>b) in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), 	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p>

<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin, b) das übrige Gemeindepersonal, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist. 	<p>soweit nicht die Gemeindeversammlung oder andere Behörden dafür zuständig sind;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dafür nicht die Stimmberechtigten, die Gemeindeversammlung oder andere Behörden zuständig sind; 3. Mitglieder des Wahlbüros. <p>c) ernennt oder bezeichnet (ohne Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans; 2. Lebensmittelkontrolleure. 	
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 	<p>Art. 37 Allgemeine Befugnisse</p> <p>b) Rechtsetzung Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgehoben 1; 2. Friedhofverordnung; 3. Reglement über die Handhabung des Datenschutzes; 4. Reglement über die Datensicherheit; 5. Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ausschüsse, Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse; 6. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und Angestellten; 	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p> <p><i>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze - weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar zu Art. 13.</i></p>

<ol style="list-style-type: none"> 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. die Benützungsvorschriften für öffentliche Räume und Anlagen, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist, 7. das Arbeitszeitreglement Gemeindepersonal, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist, 8. die Informatiksicherheitsverordnung der Gemeindeverwaltung, 9. den Gebührentarif, im Bereich Schule auf Antrag der Schulpflege, 10. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	<p>Art. 37 Allgemeine Befugnisse</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 2. Vorberatung / Antragstellung zu Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung; 3. Festsetzung der Gemeindeabstimmungen und -wahlen; 4. Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt; 5. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind; 6. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte Finanzverwaltung, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist; 7. Vertretung der Gemeinde nach aussen; 8. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung; 9. Anstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals im Rahmen des Gemeindegesetzes, des kantonalen Personalrechtes und der kommunalen Besoldungsverordnung; 	<p><i>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</i></p>

<p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Ergreifung und die Unterstützung des Gemeindefeferendums,</p> <p>9. die Besorgung aller Aufgaben als Gesundheitsbehörde, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind,</p> <p>10. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,</p> <p>11. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>12. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum,</p> <p>13. die Erteilung von baurechtlichen Ausnahmebewilligungen gemäss § 220 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,</p> <p>14. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Arealüberbauungen gemäss § 69 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,</p> <p>15. das treffen von Entscheiden und Anordnungen im Zusammenhang mit den Natur- und Heimatschutzvorschriften gemäss §§ 203ff Planungs- und Baugesetz,</p> <p>16. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften,</p> <p>17. Behandlung von Steuererlassgesuchen auf Antrag des Steueramtes,</p> <p>18. Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Steueramtes.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p>	<p>10. Schaffung von neuen nebenamtlichen Stellen und Aushilfsstellen;</p> <p>11. Erteilung und Entzug von gewerblichen Konzessionen;</p> <p>12. Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.</p> <p>c) Bau- und Planungsrecht Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien; 2. Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen; 3. Unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum; 4. Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Baupolizeisachen. <p>d) Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Besoldungen des Gemeindepersonals; 2. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften; 3. Behandlung von Steuererlassgesuchen; 4. Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes. <p>e) Bürgerrecht</p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer und Ausländer; 2. Begutachtung und Antragstellung über alle Bürgerrechtsgesuche an den Kanton; 3. Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren im Einzelfall; 4. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. 	
--	---	--

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, soweit diese Aufgaben nicht einer interkommunalen Anstalt (IKA) übertragen wurde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 		
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000.-- im Jahr, 	<p>Art. 38 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten zu, insbesondere:</p>	<p><i>Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p> <p><i>Die bestehenden - gegenüber anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse - tiefen Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Schulpflege werden - nach Rücksprache</i></p>

<p>und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen von bewilligten Krediten, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung gesprochen wurden. Diese Kompetenz gilt unter der Voraussetzung, dass die Kredite nicht überschritten sind. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, 4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000.-- im Einzelfall, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 2. gebundene Ausgaben nach § 121 Gemeindegesetz; 3. Zusatzkredite für Ausgaben, die den Voranschlag um weniger als 10 % übersteigen; (vom Regierungsrat nicht genehmigt) 4. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr; 4.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr. 5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 500'000.-- im Einzelfall; 6. finanzielle Beteiligungen bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 7. Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.-- im Einzelfall; 8. Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und Eingehung der insbesondere mit Anleihen verbundenen Bürgschaften. 	<p><i>mit der Rechnungsprüfungskommission - den heutigen Gegebenheiten angepasst, da diese seit 2005 bzw. sogar 1997 grundsätzlich unverändert geblieben sind. So hat sich der Umsatz der politischen Gemeinde Stallikon von Fr. 11'246'806.90 im Jahr 1998 auf Fr. 19'878'289.90 im Jahr 2019 fast verdoppelt. Eine Anpassung um Faktor 1.5 ist aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und zeitgemäss. Dadurch werden sie auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde und deren Miliz-behörden ausgerichtet. Die im Budget enthaltenen Ausgaben werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgesetzt. Eine Anpassung der Finanzbefugnisse ändert jedoch nichts am grundsätzlichen haushälterischen Umgang der öffentlichen Finanzen durch den Gemeinderat und die Schulpflege. Die jeweiligen Kreditbeschlüsse sind auf der Website einsehbar.</i></p>
--	--	--

<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</p> <p>²Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>³Das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat sind nicht miteinander vereinbar.</p>	<p>Art. 65 Primarschulpflege / Zusammensetzung</p> <p>Die Primarschulpflege hat die rechtliche Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Ein Mitglied des Gemeinderates, das von diesem selbst bezeichnet wird, ist von Amtes wegen Mitglied der Primarschulpflege. Die Wahl des Präsidiums erfolgt aus der Mitte aller 5 Mitglieder durch die Urne.</p>	<p><i>Schulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).</i></p> <p><i>Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen als eigenständige Kommission zu führen. Nennenswert ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Schulpflege besteht unverändert aus fünf Mitgliedern.</i> • <i>Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin wird weiterhin im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen das sechste Mitglied des Gemeinderates.</i> • <i>Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung. In diese Aufgabenbereiche kann sich der Gemeinderat materiell nicht einmischen. In einem Organisationserlass legt die Schulpflege die Ausführungsbestimmungen fest.</i> • <i>Die Schulpflege hat wie bis anhin ein direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten. Anträge der Schulpflege an die Urne und an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten weiterleitet.</i>
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung sowie Tagesstrukturen wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 66 Organisation / Geschäftsordnung</p> <p>Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtheit. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Geschäftsganges und die allgemeine Aufsicht.</p> <p>Die Geschäftsordnung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 24 - 32 sowie 56 - 58 dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Die Schulleitung und die von der Lehrerschaft bestimmte Lehrervertretung, bestehend aus einer Lehrperson, wohnt den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme bei.</p>	<p><i>Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 30a VSG, § 32a VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG).</i></p>

<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>²Neubeurteilungen von Entscheiden: Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>		<p><i>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. § 42 Abs. 5 VSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Vorbereitung dieser Geschäfte kann übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst. Auch dürfen diese Geschäfte zur selbständigen und abschliessenden Erledigung auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege übertragen werden. Schliesslich kann die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG).</i></p> <p><i>Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) offen (§ 170 GG). Ausnahmen bilden Entscheide im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (z. B. Baubewilligungen). Hier sehen die kantonalen Vorschriften keine Möglichkeit von Neubeurteilungen vor (hier steht den Rekurs an das kantonale Baurekursgericht zur Verfügung).</i></p>
<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>¹Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Abstimmungsempfehlungen des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Schulpflege angehört werden.</p>	<p>Art. 56 Anträge an die Gemeindeversammlung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p><i>Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</i></p>
<p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <p>1. den Leiter Schulverwaltung bzw. die Leiterin Schulverwaltung,</p>	<p>Art. 67 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege</p> <p>a) wählt aus ihrer Mitte:</p> <p>1. Vizepräsidium;</p>	<p><i>Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Andere Lehrpersonen, die z. B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind,</i></p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen, 3. die Lehrpersonen, 4. den Chefhauswart bzw. die Chefhauswartin, 5. den Schularzt bzw. die Schulärztin, 6. den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin, 7. die weiteren Angestellten im pädagogischen und nicht pädagogischen Schulbereich sowie im tagesstrukturellen Bereich. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter; 3. Präsidium und Mitglieder von Ausschüssen. <p>b) wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege; 2. Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen im Schulwesen. <p>c) stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulleitung; 2. Personal der Schulverwaltung; 3. Lehrpersonal; 4. Schularzt; 5. Schulzahnarzt; 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p><i>stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgen.</i></p>
<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29, 5. über Benützungsvorschriften für Schulräume und -anlagen, 6. zum Arbeitszeitreglement Schulpersonal, soweit der Gemeinderat nicht zuständig ist, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 	<p>Art. 68a Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsstatut; 2. Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. Geschäftsordnung; 4. Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe; 5. Festsetzung von Entschädigungen, Besoldungen, Schulgeldern sowie Elternbeiträgen; 6. Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenverordnungen für Schulanlagen; 7. allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen; 8. weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	<p><i>Entspricht der bisherigen Regelung. Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p> <p><i>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze - weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar zu Art. 13.</i></p>

<p>8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>		
<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im nicht pädagogischen sowie im tagesstrukturellen Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und 	<p>Art. 68 Kompetenzen / Aufgabenbereiche</p> <p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung (inkl. allgemeine schulische Gesundheitsvorsorge) wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Der Primarschulpflege stehen in diesem Zusammenhang insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausführung der ihr durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 3. Information, Kontakte und Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 6. Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; 7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 8. Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 9. Verwaltung der Schulliegenschaften; 10. Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p><i>Die Schulpflege kann ihre Befugnisse in einem gewissen Umfang abschliessend an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren. Deren Anordnungen unterstehen nicht der Neubeurteilung durch die Gesamtbehörde. Sie können, unter Vorbehalt von § 10 LPG, mit Rekurs direkt beim Bezirksrat angefochten werden (§ 75 Abs. 1 VSG). Nicht übertragbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer oder finanzieller – Bedeutung, hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.</i></p> <p><i>Auch die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (z.B. Schulverwaltung, gegebenenfalls Leitung Bildung) ist gemäss § 42 Abs. 4 VSG möglich. Diese Delegationsmöglichkeit wird aber in § 42 Abs. 5 VSG eingeschränkt. § 42 Abs. 5 VSG schränkt jedoch nur Delegationen an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte, nicht aber an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege ein. Folglich dürfen die folgenden Aufgaben nicht an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegiert werden: Die Bezeichnung der Schulen (§ 41 Abs. 2 VSG), der Erlass des Organisationsstatuts (§ 41 a Abs. 1 VSG), regelmässige Schulbesuche (§ 42 Abs. 2 VSG), die Genehmigung des Schulprogramms (§ 42 Abs. 3 lit. a VSG), die Beurteilung der Schulleitungen (§ 42 Abs. 3 lit. d VSG), die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung (§ 42 Abs. 3 lit. f VSG) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und die Entlassung der Lehrpersonen.</i></p> <p><i>Für diejenigen Bereiche, in denen eine Delegation möglich ist, muss die Schulpflege die Delegation in einem Erlass regeln. Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Bei Anordnungen von unterstellten Kommissionen und Gemeindeangestellten kann innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden (§ 74 Abs. 1 VSG). Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Die Schulpflege trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG).</i></p>

<p>Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>		
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 75'000.-- im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.--, für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>Art. 69 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege beschliesst im Schulwesen in eigener Kompetenz über:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p>2. gebundene Ausgaben gemäss § 121 Gemeindegesetz;</p> <p>3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr.</p>	<p><i>Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung ist nicht an unterstellte Kommissionen und Gemeindeangestellte delegierbar.</i></p> <p><i>Die bestehenden - gegenüber anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse - tiefen Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Schulpflege werden - nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfungskommission - den heutigen Gegebenheiten angepasst, da diese seit 2005 bzw. sogar 1997 grundsätzlich unverändert geblieben sind. So hat sich der Umsatz der politischen Gemeinde Stallikon von Fr. 11'246'806.90 im Jahr 1998 auf Fr. 19'878'289.90 im Jahr 2019 fast verdoppelt. Eine Anpassung um Faktor 1.5 ist aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und zeitgemäss. Dadurch werden sie auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde und deren Miliz-behörden ausgerichtet. Die im Budget enthaltenen Ausgaben werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgesetzt. Eine Anpassung der Finanzbefugnisse ändert jedoch nichts am grundsätzlichen haushälterischen Umgang der öffentlichen Finanzen durch den Gemeinderat und die Schulpflege. Die jeweiligen Kreditbeschlüsse sind auf der Website einsehbar.</i></p>

<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Der Leiter Schulverwaltung bzw. die Leiterin Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 68d Schulverwaltung</p> <p>Die Schulverwaltung besorgt alle von der Primarschulpflege oder durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben im Schulbereich. Sie führt das Protokoll der Primarschulpflege und hat beratende Stimme.</p>	<p><i>Formulierung erfolgt analog der Mustergemeindeordnung.</i></p>
<p>Art. 36 Schulleitung</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 68b Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>	<p><i>Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG. Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 VSG. Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt, z. B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben.</i></p>
<p>Art. 37 Schulkonferenz</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung</p>	<p>Art. 68c Schulkonferenz</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz</p>	<p><i>Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35 % an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.</i></p>

<p>sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>	
<p>Art. 38 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher bzw. Vorsteherin des Hochbauressorts als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</p> <p>² Die Baukommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>³ Der Bausekretär bzw. die Bausekretärin sowie der Gemeindeingenieur bzw. die Gemeindeingenieurin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 59 Zusammensetzung</p> <p>Die Bau- und Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der Hochbauvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Bau- und Planungskommission und ist deren Präsident.</p> <p>Art. 60 Organisation</p> <p>Das Sekretariat wird durch einen Angestellten der Gemeindeverwaltung geführt; der Sekretär hat beratende Stimme. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p><i>Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen. Es sind zudem deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der GO zu regeln.</i></p> <p><i>Bis anhin war die Bau- und Planungskommission eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält die Baukommission ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</i></p>
<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>Die Baukommission ist ein Fachorgan und besorgt innerhalb des Bau- und Planungsrechts eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als örtliche Baubehörde entscheidet sie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, selbstständig über Baugesuche und die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen, 2. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Bewilligungen von Arealüberbauungen stellt sie dem Gemeinderat Antrag (vgl. Art. 26 Abs. 1 Ziffer 13 und 14) 	<p>Art. 61 Befugnisse</p> <p>In den Geschäftsbereich der Bau- und Planungskommission fallen folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als örtliche Baubehörde entscheidet sie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Gemeindebeschlüsse selbstständig über Baugesuche und die Erteilung von Baubewilligungen; 2. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Bewilligungen von Arealüberbauungen stellt sie dem Gemeinderat Antrag; 3. Im Zusammenhang mit Baugesuchen bearbeitet sie die Belange der Ver- und Entsorgung, der Feuerpolizei, der Gesundheitspflege, des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege; 4. Sie handhabt die Baupolizei und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse; sie ordnet die erforderlichen Baukontrollen an; 5. In Fragen der Orts- und Quartierplanung und bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist die Bau- und Planungskommission beratendes Organ des Gemeinderates. Sie kann dem Gemeinderat auch von sich aus Empfehlungen unterbreiten. 	<p><i>Die Baukommission ist bis anhin für die eigenständige Bearbeitung von Baugesuchen und Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen zuständig. Als eigenständige Kommission erhält sie eine begrenzte Finanzkompetenz, jedoch nur für die im Budget enthaltenen Ausgaben.</i></p>

<p>3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts, der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baurechtlichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,</p> <p>4. Sie handhabt die Bau- und Feuerpolizei und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse; sie ordnet die erforderlichen Baukontrollen an,</p> <p>5. In Fragen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplanung, Quartierplanung, Grenzbereinigungen und Gebiets-sanierungen, des Heimatschutzes sowie bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist die Baukommission beratendes Organ des Gemeinderates. Sie kann dem Gemeinderat auch von sich aus Empfehlungen unterbreiten.</p>		
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug,</p> <p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Antragstellung an den Gemeinderat für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.</p>		<p><i>Der Baukommission (als eigenständige Kommission) wurde eine eigene Finanzkompetenz zugewiesen. Die Ausgaben müssen im Budget enthalten sein.</i></p>

<p>Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Bau- und Planungsrechts.</p>		<p><i>Gestützt auf das neue Gemeindegesetz erhalten Gemeindeangestellten direkt die Befugnis, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Dies wird in der Gemeindeordnung informativ aufgeführt. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Es bleibt das Kriterium der Wichtigkeit. Die Delegation muss in einem Behördenerlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d. h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentlichen Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung.</i></p>
<p>Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>¹ Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Entscheide des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Baukommission angehört werden.</p>		<p><i>Grundsätzlich besitzt die Baukommission das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Es besteht die Möglichkeit, der Baukommission das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden.</i></p>
<p>Art. 43 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Bibliothekskommission, b) Landschaftskommission, c) Energiekommission.</p> <p>² Er wählt für eine Amtsdauer die ihm unterstellten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.</p> <p>³ Er regelt in einem Behördenerlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Art. 64 Zusammensetzung / Organisation / Befugnisse</p> <p>Die Bibliothekskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Primar-schulpflege besitzt für 2 Mitglieder ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat in der Bibliothekskommission und ist deren Präsident. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.</p> <p>Im Rahmen des Betriebsreglementes betreut und fördert die Kommission die Schul- und Gemeindebibliothek. Sie erlässt die Benützungsordnung, organisiert den Ausleihdienst und ist für die Planung und Einrichtung der Räume verantwortlich.</p> <p>Sie stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag auf und bestimmt im Rahmen des Budgets die Neuanschaffungen. Für An-schaffungen ausserhalb des Voranschlages stellt sie dem Gemeinderat Antrag.</p>	<p><i>Die Gemeinde kann wie bis anhin unterstellte Kommissionen bilden.</i></p> <p><i>Die Bibliothekskommission, die Landschaftskommission und die Energiekommission sind dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen. Sie erhalten vom Gemeinderat bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen und unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Behördenerlass geregelt.</i></p>

<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.</p>	<p>Art. 70 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	
<p>Art. 45 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 71 Befugnisse</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</p> <p>Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.</p>	<p><i>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht unverändert aus fünf Mitgliedern. Diese werden an der Urne gewählt. Eine nach dem bisherigen, bewährten Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Prüfkompetenz umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</i></p> <p><i>Gemäss Gemeindegesetz ist zusätzlich eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen sind (zurzeit: Verwaltungsrevisionen AG).</i></p>
<p>Art. 46 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 72 Referenten und Akten</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen.</p> <p>Treten bei der Prüfung von Anträgen Differenzen auf, so hat die Rechnungsprüfungskommission bei der betroffenen Behörde eine gemeinsame Aussprache zu beantragen. Unter den nämlichen Voraussetzungen ist auch die antragstellende Behörde verpflichtet, eine solche Zusammenkunft einzuberufen.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p><i>Die Rechnungsprüfungskommission muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungangestellte delegieren kann</i></p> <p><i>Die Rechnungsprüfungskommission ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D. h. sie besitzt kein Initiativ recht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</i></p>

<p>Art. 47 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 73 Fristen</p> <p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte sind in der Regel innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei rechtzeitig für die Aktenaufgabe spätestens 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><i>Der Rechnungsprüfungskommission muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen zu gewähren sind, wobei sich die bisherige langjährige Praxis von 30 Tage bewährt hat.</i></p>
<p>Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p><i>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142ff GG.</i></p> <p><i>Gemäss Gemeindegesetz ist zusätzlich eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen sind (zurzeit: Verwaltungsrevisionen AG).</i></p>
<p>Art. 49 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer des Wahlbüros ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.</p>	<p>Art. 74 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern sowie dem Gemeindegeschreiber als Sekretär.</p>	<p><i>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat.</i></p> <p><i>Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros wird vom Gemeinderat bestimmt. Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor. Die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenersass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.</i></p>

<p>Art. 50 Aufgaben</p> <p>¹ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 75 Aufgaben und Organisation</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die Durchführung aller durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p> <p>Organisation, Wahllokale und Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><i>Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu.</i></p>
<p>Art. 51 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 78 Wahlverfahren</p> <p>Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Amtsinhaber kann durch den Gemeinderat zur Stellung des Amtlokals verpflichtet werden.</p> <p>Art. 79 Aufgaben Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>	<p><i>Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]). Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren an der Urne gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR). Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach der Besoldung des Gemeindepersonals. Inhaltlich ergibt sich somit keine Änderung.</i></p>
<p>Art. 52 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 80 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>Sollte der Regierungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen formelle Abänderungen am vorliegenden Text anordnen, so ist der Gemeinderat befugt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen.</p>	<p><i>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.</i></p>

<p>Art. 53 Übergangsregelungen</p> <p>Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		
<p>Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		
	<p>Art. 2, 4 bis 6, 10, 12, 18 und 19, 25 bis 27, 30 bis 32, 34 und 35, 39, 42 bis 55, 57 und 58, 62 und 63, 76 und 77 sowie 81.</p>	<p><i>Diese Artikel sind nicht mehr Bestandteil der neuen Gemeindeordnung, da sie in anderen übergeordneten Gesetzen festgesetzt worden sind oder nicht mehr notwendig bzw. veraltet sind:</i></p>

15.02.2021/rb

Finanzkompetenz-Ordnung in ausgewählten Gemeinden

		Stallikon GO 1997	Stallikon GO 2021	Hausen a. A. 2021	Knonau 10.06.2018	Ottenbach 01.07.2020	Wettswil 27.09.2009	Bonstetten 09.02.2020
Einwohner		2'795	3'785	3'797	2'373	2'706	5'200	5'610
Finanzkompetenzen - einmalig	UA GV GR	über 1'000'000 bis 1'000'000 bis 100'000	über 1'500'000 bis 1'500'000 bis 150'000	über 1'500'000 bis 1'500'000 bis 200'000	über 2'000'000 bis 2'000'000 bis 150'000	über 2'000'000 bis 2'000'000 bis 200'000	über 1'500'000 bis 1'500'000 bis 200'000	über 1'000'000 bis 1'000'000 bis 300'000
- wiederkehrend	UA GV GR	über 100'000 bis 100'000 bis 20'000	über 150'000 bis 150'000 bis 30'000	über 250'000 bis 250'000 bis 100'000	über 500'000 bis 500'000 bis 50'000	über 400'000 bis 400'000 bis 40'000	über 250'000 bis 250'000 bis 40'000	über 200'000 bis 200'000 bis 60'000
Grundeigentum / dingl Rechte	UA GV GR	0 über 500'000 bis 500'000	0 über 750'000 bis 750'000	0 über 500'000 bis 500'000	0 über 500'000 bis 500'000	über 2'000'000 bis 2'000'000 bis 500'000	0 über 250'000 bis 250'000	0 über 250'000 bis 250'000
Investitionen in Liegenschaften Finanzvermögen	UA GV GR	0 über 100'000 bis 100'000	0 über 150'000 bis 150'000	0 über 500'000 bis 500'000	0 über 500'000 bis 500'000	über 2'000'000 bis 2'000'000 bis 500'000	0 über 250'000 bis 250'000	0 über 250'000 bis 250'000
UA: Urnenabstimmung GV: Gemeindeversammlung GR: Gemeinderat				UA am 13.06.				